

### ANWENDUNGSBEREICH

## Coronapandemie Betrieb Stufe 3.3 ab 01.07.2021

### WICHTIGE INFORMATION



Die Viruserkrankung Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) wird durch eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 ausgelöst. Diese Infektion kann auch asymptomatisch, ohne das Vorhandensein von Krankheitssymptomen verlaufen.

Das Virus wird zum einen beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute von Mund, Nase und Augen (Schmierinfektion) übertragen.

Die hier für den Betrieb Stufe 3.3 getroffenen Regelungen ergänzen die Coronaverordnungen des Landes Baden-Württemberg, die Corona-Arbeitschutzregelungen und die für den Bereich der Lehre an anderer Stelle geregelten Maßnahmen. Sie konkretisieren die Hausordnung der Universität Ulm vom 25.11.2009.

### GEFAHREN FÜR DEN MENSCHEN



Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch akute Krankheitssymptome, z.B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten und Atembeschwerden/Atemnot, auftreten. In schwereren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS), Nierenversagen und sogar den Tod verursachen. Dies betrifft insbesondere Personen mit Vorerkrankungen oder solche, deren Immunsystem geschwächt ist.

### SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



1. In der gesamten Universität ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten und die regelmäßige Handhygiene sowie die Hust- und Niesetikette sind zu beachten. Ansammlungen sind zu vermeiden, dies gilt insbesondere auf Verkehrsflächen und in gemeinsam genutzten Räumen wie Pausenräumen und Teeküchen.

2. In den Gebäuden der Universität ist in allen Fluren, in Bereichen mit Publikumsverkehr und soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann, eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske zu tragen.



Von der Verpflichtung zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Dies ist auf Nachfrage zu belegen.

3. Bei Besprechungen in Präsenz ist durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie regelmäßiges Lüften, Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Personen, regelmäßiges Reinigen der Oberflächen, der Schutz vor einer Ansteckung sicher zu stellen.



4. Ist die gleichzeitige Nutzung von Büro- oder Laborräumen etc. durch mehrere Personen erforderlich, so soll eine Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> für jede in diesem Raum tätige Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn alle Personen, die sich am Arbeitsplatz einen Raum teilen, nachweislich geimpft, genesen oder getestet (3G) sind.

5. Personenkontakte sind weiterhin durch Schutzmaßnahmen (z.B. Abtrennungen bei Publikumsverkehr) und soweit erforderlich durch Maßnahmen der zeitlichen und räumlichen Entzerrung zu minimieren.

## SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN (Fortsetzung)

6. Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.

7. Dienstreisen in Hochinzidenzgebiete oder Virus-Varianten-Gebiete sind grundsätzlich nicht zulässig. Nur unaufschiebbare Dienstreisen dürfen in diese Gebiete durchgeführt werden. Die Dienstreisegenehmigung ist in diesem Fall vorab der Verwaltung zur Kenntnis vorzulegen. Die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes und gesetzliche Test- oder Absonderungspflichten sind zu beachten.

8. Die jeweiligen Einrichtungsleitungen sind verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieser Regelungen soweit die in ihren Bereichen tätigen Personen und die ihnen zugewiesenen Flächen betroffen sind. Sie erstellen hierzu Gefährdungsbeurteilungen und führen entsprechende Unterweisungen durch.

9. Sonstige Arbeitsschutzstandards und Regelungen bleiben unberührt und gelten weiterhin.

10. Beschäftigte sind dringend gebeten, von dem Testangebot im Covid Schnelltest-Zentrum der Universität oder bei einer anderen geeigneten Teststelle Gebrauch zu machen.

Personen, die an Präsenzlehrveranstaltungen mitwirken, sind verpflichtet, dafür einen negativen Covid-19-Schnelltest nachweisen zu können. Der Antigentest auf das Coronavirus ist bei einem zertifizierten Dritten durchzuführen (z.B. Covid-Schnelltest-Zentrum Mensa Süd oder ein anderes Testzentrum, Apotheke, Hausarzt) und darf bei Beginn der Veranstaltung nicht älter als 24 Stunden sein. Gleichwertig zu einem negativen COVID-19-Schnelltest ist ein negativer PCR-Test-Nachweis, der zu Beginn der Veranstaltung nicht älter als 48 Stunden ist. Gleichwertig sind auch eine Impfdokumentation oder eine überstandene Infektion im Sinne des § 4a CoronaVO BW. Diese Verpflichtung gilt auch für Personen die Prüfungen in Präsenz abnehmen, soweit hierfür eine entsprechende Regelung für Studierende gilt.

## VERHALTEN BEI UNREGELMÄSSIGKEITEN



Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet sind, sollen umgehend ihre Einrichtungsleitung informieren, um die Identifikation eventueller Kontaktpersonen in der Universität zu ermöglichen.

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, dürfen nicht an die Universität kommen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht der in der Coronaverordnung festgesetzte (Absonderungs-)Zeitraum vergangen ist, es sei denn das Gesundheitsamt hebt eine Quarantäne vorzeitig auf. Gleiches gilt für Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus.

Für Beschäftigte, die für die Aufrechterhaltung eines zwingenden Notbetriebes unverzichtbar und nicht ersetzbar sind, kann im Einzelfall nach Klärung der konkreten Infektionsgefahr, ggf. unter Einbeziehung des Betriebsärztlichen Dienstes, eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

Beschäftigte mit Atemwegssymptomen oder Fieber dürfen den Campus und die Räume der Universität nicht betreten bzw. müssen diese verlassen, bis eine ärztliche Abklärung erfolgt ist.

## FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

Ein Nichtbefolgen der Maßnahmen erhöht das Infektionsrisiko.

Betriebsanweisungen sind verbindlich und stellen eine schriftliche Arbeitsschutzanweisung an die Beschäftigten dar. Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben. Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.